7. Haftet bei der Borforgeversicherung der Bersicherer, wenn der gefährliche, der behördlichen Genehmigung bedürsende Betrieb, durch den der Schaden verursacht worden ist, ohne behördliche Genehmigung ersolgt ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1920 i. S. Wilhelma (Bekl.) w. Sch. (Rl.). VII 73/20.

I. Landgericht Stuttgart. - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Erblaffer ber jegigen Alagerin, Wilhelm Cd., mar in feiner Gigenschaft als Unternehmer einer Korkfabrit in Liebenzell bei ber Beklagten bon 1906 an auf 10 Sahre gegen gefetliche Unfallhaftpflicht perfichert. Damit mar eine fogenannte Borforgeversicherung verbunden. wonach sich die Bersicherung auf jebe gesetliche Haftpflicht wegen Tötung ober Beschäbigung von Bersonen erftredte, welcher ber Berficherungsnehmer in anderen als ben im Berficherungsschein genannten Eigenschaften ausgesett sein kann. Im Jahre 1908 begann Sch., ber bis bahin nur Korkwaren hergestellt hatte, auch einen Handel mit Rnallforten, die er junachft in fertigem Buftanbe von auswarts bezog; fie waren mit einer leicht entzunblichen Sprengmaffe gefüllt und gersprangen beim Aufwerfen auf bem Boben mit einem Knall. Im April 1911 ging So, bagu über, diese Knallforten in seiner eigenen Kabrif herzustellen und zu vertreiben. 3m Juni 1911 erplobierten zwei feiner Senbungen mit Knallforken. Dabei wurde ein Oberpostschaffner fcmer verlett und ein Rollfuticher getotet. Sch. ift bieferhalb megen fahrlaffiger Körperverlegung und fahrlaffiger Totung ftrafrechtlich verurteilt worden. Bon bem Oberposischaffner und ben hinterbliebenen bes Rollfutichers murben Schabensersatzanspruche angemelbet. Mit ber jetigen Klage verlangt bie Klagerin von der Betlagten Erfat ober Befreiung hinfichtlich ber Leiftungen, die fie wegen ber Unfalle an die Beteiligten zu bewirken hat. Das Landgericht gab ber Rlage ftatt. Die Berufung wurde zuruckgewiesen. Auf Revision ber Beklagten wurde bas Berufungsurteil aufgehoben aus folgenben

Gründen:
Der Berufungsrichter erkennt den Klaganspruch als gerechtsertigt aus Grund der Annahme an, daß das Recht auf Bersicherungsentschädigung für die hier eingetretenen Schäden aus dem Versicherungsvertrage und den darin in Bezug genommenen allgemeinen Bersicherungsbedingungen sich ergebe und daß Sch. dies Recht auch nicht durch Zuwiderhandeln gegen diese Bedingungen verwirkt habe. Die dem Revisionsgericht zustehende Nachprüsung der durch den Berufungsrichter den Bersicherungsbedingungen gegebenen Auslegung hat jedoch zu dem Ergebnis gesührt, daß eine Entschädigungspsschicht hinsichtlich der hier

in Betracht kommenden Personenbeschäbigungen für die Beklagte übers haupt nicht begründet ist. Die maßgebenden Bersicherungsbedingungen bestimmen in § 11 unter der Überschrift "Hinzutritt neuer Risiken"

Folgenbes:

"Die Berficherung tann gegen befondere Bramie auf alle unb jebe gefepliche Saftpflicht wegen Perfonenbeichabigung, welcher ber Berficherungenehmer nach Stellung bes Berficherungsantrages auch aus anberen Rifiten als ben gemäß § 1 beurfundeten ausgesetzt werben tann, erftredt merben (Borforgeberficherung) . . . Fur bie Borforgeversicherung gelten neben ben allgemeinen Berficherungsbebingungen noch folgenbe besondere Beftimmungen: 1. a) Der Berficherungsichut beginnt fofort mit bem Gintritt eines neuen Rifitos, ohne bag es einer besonderen Anzeige bebarf. Der Berficherungenehmer ift aber berpflichtet, auf Aufforberung ber Gesellichaft, bie auch burch einen ber Bramienrechnung beigebrudten Sinweis erfolgen tann, binnen eines Monats nach Empfang biefer Aufforberung jedes neu eingetretene Rifito anzuzeigen, ben Ginschluß biefes Rifitos in bie Verficherung ju beantragen und bie entsprechenbe, nach bem gur Beit gultigen Tarif Bu berechnenbe Mehrprämie bom Eintritt bes Rifitos ab binnen eines Monats nach Empfang ber Bramienrechnung zu entrichten.

Unterläßt es ber Versicherungsnehmer, innerhalb ber vorbezeichneten Fristen die Anzeige eines neuen Risikos zu erstatten ober die
berechnete Wehrprämie zu entrichten, so kommt ber Versicherungsschutz
für dieses Risiko vom Gesahreneintritt an in Wegsall. Für alle nach
Ablauf der vorbestimmten Fristen neu eintretenden Risiken bleibt jedoch

bie Borforge-Verficherung in Birtfamteit."

Die Rechtslage bes Berficherers ift nach biefen Borfdriften unter Umftanben febr ungunftig. Beginnt ber Berficherungenehmer nach erhaltener Aufforberung gur Anzeige neu eingelreiener Rifiten und mahrheitsgemäßer Beantwortung bahin, daß solche nicht entftanben feien, einen gefährlichen Betrieb, 3. B. einer Dynamitfabrit innerhalb einer Grofftabt, ohne bie vorgefdriebene behörbliche Erlaubnis nachzusuchen, fo murbe nach bem Wortlaute bes § 11 ber Berficherer fofort mit bem Beginn bes ihm unbefannt bleibenben Betriebes Berficherungsichut in bobe von möglicherweise febr großen Gelbbetragen ju gewähren haben. Erft nach Empfang einer Aufforberung - bie regelmäßig und in bestimmten Beitraumen fich wiederholen wird und 3. B. im borliegenden Falle in ber Beit bom Sommer 1910 bis jum Juni 1911 unftreitig überhaupt nicht erfolgt ift - tritt bie Berpflichtung jur Anzeige binnen eines Monais und bann binnen eines weiteren Monats nach Empfang ber Bramienrechnung bie Berpflichtung gur Bahlung ber Mehrpramie ein. Bahrenb biefer gangen Reit murbe ber Berficherer bie volle bobe Gefahr tragen, wenn ber

Berficherungenehmer hinterber die erforberte Anzeige und Pramienzahlung bewirkt. Das wurde auch bann gelten, wenn erst nach dem Eintritte bes vollen Schabens bie Aufforderung zur Anzeige und die lettere selbst ergeben. Daß die Absicht bes Verficherers auf einen folchen ihm aufferft nachteiligen Erfolg nicht gerichtet fein tann, bebarf teiner Ausführung. Entscheidend für bie Tragweite ber Bersicherung ift nun ireilich nicht, wie ber Berficherer bie Bertragsbedingungen auslegt, sondern wie fie ein unbefangener, verständiger und redlicher Dritter versteben muß; beffen Auffassung muß fich ber Bersicherer fugen, ba er selbst es in der Hand hatte, den Bedingungen eine andere Fassung zu geben. Aber auch ein solcher Dritter kann aus bem § 11, wenn er Treu und Glauben mabrt und die Berkehrssitte berudsichtigt, nicht entnehmen, baf ber Berficherungsichut hochgrabig gefährlichen Betrieben, bie wegen biefer Gigenschaft im öffentlichen Interesse nur nach borheriger behördlicher Genehmigung begonnen werben durfen, felbft bann zuteil werden foll, wenn der Versicherungsnehmer es in strafbarer Beife unterlaffen bat, bor bem Beginn bes bem Berficherer unbekannt gebliebenen Betriebs bie erforberliche Genehmigung nachzusuchen. Denn burch bies Unterlassen wird bie Betriebsgefahr außerorbentlich erhöht, ba es bie Moglichkeit eröffnet, bag vertrauensunwurbige und nicht fachperffanbige Berionen in bobem Grabe gemeingefahrliche Betriebe beginnen, ohne baf fie bie burch bie Erfahrung gebotenen Sicherungsmabregeln treffen. Ein folder gemeingefahrlicher Betrieb war auch bie bier in Betracht tommende Serstellung von Analltorten und ber handel und Bertrieb folder. Durch bie Unterlassung ber Erwirkuna ber behördlichen Genehmigung hatte Sch. gegen die gesetlichen Borfcriften ber §§ 16, 147 Rr. 1 Gew D. und §§ 1, 9 bes Sprengftoffgesetzes bom 9. Juni 1884 verftogen. Burbe in einem folden Falle ber Berficherungsschutz zugelaffen, so wurde bamit ein farker Unreig gegeben fein, jum Schaben bes Gemeinwohls gefahrliche Betriebe ohne Renntnis und Aufsicht ber Beborbe zu führen. Gine Auslegung bes Bertrages, bie zu einem folden — im vorliegenden Fall auch eingetretenen - Ergebnis ju führen geeignet ift, fteht im Wiberfpruch mit ber Vorschrift bes § 157 BBB. und ist beshalb abzulehnen. Dem Entschädigungsanspruch ber Klägerin fehlt es hiernach an ber rechtlichen Grundlage.